

Regionalplan der Region Allgäu (16)

Ziele und Grundsätze

Auszug aus der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Januar 2007
(RABl Schw. Nr.1 2007):

**Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Allgäu (16)
Bekanntmachung vom 10. Januar 2007**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. November 2006 die Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Allgäu für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 10. Januar 2007
Regierung von Schwaben

Karl Wenninger
Ltd. Regierungsdirektor

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	IV
TEIL A ÜBERFACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE	1
I Allgemeine Ziele und Grundsätze	2
II Raumstruktur.....	2
1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume	2
2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume.....	2
III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte.....	3
1 Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren).....	3
2 Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren).....	4
3 Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren).....	4
4 Siedlungsschwerpunkte	4
TEIL B FACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE.....	5
I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft.....	6
1 Landschaftliches Leitbild.....	6
2 Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft.....	6
2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete.....	6
2.2 Regionale Grünzüge.....	7
2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft.....	7
3 Wasserwirtschaft.....	9
3.1 Übergebietlicher Wasserhaushalt.....	9
3.2 Wasserversorgung.....	9
3.3 Hochwasserschutz.....	13
3.4 Wasserbauliche Maßnahmen, Abflussregelung und Erosionsschutz.....	15
II Wirtschaft.....	16
1 Wirtschaftliche Entwicklung der Region	16
2 Sektorale Wirtschaftsstruktur	16
2.1 Handel	16
2.2 Tourismus	16
2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.....	17
2.4 Landwirtschaft.....	20
2.5 Forstwirtschaft	20
III Sozialwesen, Kultur, Erholung und Sport	21
1 Sozialwesen – Familie, Jugend, Behinderte, Senioren.....	21
2 Gesundheitswesen.....	21
3 Bildungs- und Erziehungswesen.....	22
4 Kulturelle Angelegenheiten	22
4.1 Theater und Musikpflege	22
4.2 Museen und Denkmalpflege	23
4.3 Bibliotheken	23
5 Erholung, Freizeit und Sport	23

IV	Technische Infrastruktur	25
1	Verkehr.....	25
1.1	Öffentlicher Personennahverkehr	25
1.2	Straßenbau	25
1.3	Schienenverkehr	26
1.4	Luftverkehr	27
2	Kommunikationstechnologien	27
3	Energieversorgung.....	27
3.1	Allgemeine Leitlinien.....	27
3.2	Nutzung der Windenergie	27
V	Siedlungswesen	29
1	Siedlungsstruktur	29
2	Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze	30
	Anhang zu den Zielen und Grundsätzen.....	31

Präambel

Bayern ist in 18 Planungsregionen eingeteilt. Dem Regionalen Planungsverband Allgäu (16) gehören seit seiner Gründung im Jahr 1973 die Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Lindau und die kreisfreien Städte Kempten und Kaufbeuren an. Getragen wird die Region somit von 97 Gebietskörperschaften, die Verbandsmitglieder sind.

Der Regionalplan gilt als mittel- und langfristiges Entwicklungskonzept für die Region Allgäu. Er stellt zugleich den Rahmen für die gemeindliche Bauleitplanung dar.

Die Ziele (Z) des Regionalplans sind von allen öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (§ 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)) bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie begründen für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) und eröffnen je nach Konkretisierungsgrad den eigenen Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung.

Die Grundsätze (G) sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen; sowohl Ziele (Z) als auch Grundsätze (G) haben demnach normativen Charakter.

Die Darstellungen in den Karten sind nicht parzellen- sondern gebietsscharf.

Der Regionalplan soll den Entscheidungsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, ihre Entscheidungen aber nicht ersetzen. Er stellt somit einen räumlichen Rahmen für die Orientierung der privaten Planungsträger dar.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Aufgaben zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

TEIL A

Überfachliche Ziele (Z) und Grundsätze (G)

TEIL A ÜBERFACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

I Allgemeine Ziele und Grundsätze

- 1 (G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.
(G) Eine möglichst ausgewogene Altersstruktur der Bevölkerung ist für die Region von besonderer Bedeutung.
- 2 (Z) In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wieder hergestellt werden.
- 3 (G) Die interregionale Zusammenarbeit mit den Planungsregionen Donau-Iller, Augsburg, München, Oberland und Bodensee-Oberschwaben sowie mit den benachbarten Gebieten Österreichs (Vorarlberg, Tirol) ist – soweit möglich – zu stärken.

II Raumstruktur

1 Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

- 1.1 (G) Im Alpengebiet ist eine ausgewogene Entwicklung von Tourismus, gewerblicher Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft anzustreben. Im mittleren und nördlichen Teil der Region ist der gewerblich-industrielle Bereich möglichst zu stärken.
- 1.2 (Z) Im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Kempten (Allgäu) soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Unterzentrum Waltenhofen sowie den Kleinzentren Altusried und Durach erfolgen und soweit erforderlich über Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden.
- 1.3 (Z) Im Stadt- und Umlandbereich des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Kleinzentrum Germaringen/ Westendorf sowie dem Siedlungsschwerpunkt Mauerstetten und der Gemeinde Stöttwang erfolgen.

2 Ökologische Erfordernisse für die Entwicklung der Teilräume

- 2.1 (G) Es ist anzustreben, dass die vielfältigen, ökologisch bedeutsamen Naturräume der Region in ihren Funktionen dauerhaft erhalten und soweit möglich vernetzt werden.
- 2.2 (Z) Das Alpengebiet, die Iller- und Lechvorberge, das Westallgäu, der Bodensee-Raum sowie das Iller- und Wertachtal sollen in ihrer ökologischen Bedeutung und ihrer Erholungsqualität erhalten bleiben.
- 2.3 (Z) Insbesondere in den Kurorten und den höherstufigen zentralen Orten der Region soll die Umweltqualität erhalten und gegebenenfalls verbessert werden.

III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

1 Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)

(Z) Als zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Heimenkirch
- Röthenbach (Allgäu)
- Scheidegg
- Sigmarszell
- Wasserburg (Bodensee)

Landkreis Oberallgäu

- Altusried
- Blaichach
- Dietmannsried
- Durach
- Fischen i. Allgäu
- Lauben
- Oy-Mittelberg
- Weitnau

Landkreis Ostallgäu

- Biessenhofen
- Germaringen/ Westendorf
- Halblech
- Lechbruck am See
- Pforzen/ Rieden
- Ronsberg
- Schwangau
- Seeg
- Unterthingau

2 Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)

(Z) Folgende Kleinzentren sollen zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben bevorzugt entwickelt werden:

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Röthenbach (Allgäu)
- Sigmarszell

Landkreis Oberallgäu

- Weitnau

Landkreis Ostallgäu

- Seeg
- Unterthingau

(Z) In den Kleinzentren Röthenbach (Allgäu) und Sigmarszell sollen die noch fehlenden zentralen Einrichtungen geschaffen werden. In den Kleinzentren Seeg, Unterthingau, Weitnau, Röthenbach (Allgäu) und Sigmarszell soll das Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und die Einzelhandelszentralität verbessert werden.

3 Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren)

(Z) Als zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren) werden folgende Gemeinden bestimmt:

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Weiler-Simmerberg

Landkreis Oberallgäu

- Bad Hindelang
- Oberstaufen
- Waltenhofen

Landkreis Ostallgäu

- Nesselwang
- Obergünzburg
- Pfronten

4 Siedlungsschwerpunkte

(Z) Als Siedlungsschwerpunkt wird folgende Gemeinde bestimmt:

Landkreis Ostallgäu

- Mauerstetten

TEIL B

Fachliche Ziele (Z) und Grundsätze (G)

TEIL B FACHLICHE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

1 Landschaftliches Leitbild

- 1.1 (Z) Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.
(G) Die verschiedenen Landschaftsräume der Region sind möglichst differenziert und standortgerecht – unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Erholung – zu nutzen.
- 1.2 (G) Es ist anzustreben, die für die Region charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen sowie die typischen Landschaftsbilder zu erhalten. Weitere Belastungen von Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.
- 1.3 (G) In den Allgäuer Alpen ist die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit möglichst dauerhaft zu sichern.

2 Sicherung, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft

2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

- 1 Gennachniederung und Kitzighofener Moor
- 2 Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder
- 3 Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren
- 4 Gennach- und Hühnerbachtal und Gennachmoos
- 5 Täler des Friesenrieder Baches und der Kirnach mit Hangzone
- 6 Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung
- 7 Langer Weiher und Schlegelsberg
- 8 Hangzone zwischen Schrattenbach und Börwang
- 9 Illerschlucht nördlich Kempten (Allgäu) sowie Illertal zwischen Kempten (Allgäu) und Oberstdorf
- 10 Kürnacher Wald (Adelegg)
- 11 Wertachtal und Wertachschlucht
- 12 Auerberg
- 13 Illervorberge (Kempter Wald)
- 14 Moore der Lechvorberge
- 15 Rottachberg und Umgebung des Rottachsees
- 16 Nordabhang des Ammergebirges
- 17 Gebiet Edelsberg – Breitenberg
- 18 Hänge nördlich des Ostrachtals
- 19 Bergland der Faltenmolasse zwischen Buchenberg und Oberstaufen
- 20 Moränenhügelland südlich Lindenberg i. Allgäu, Seitentäler der Oberen Argen sowie Höhen nördlich von Gestratz und Moore nördlich von Mai-erhöfen

B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage und nachhaltige Wasserwirtschaft

- 21 Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu
- 22 Moränenhügelland nördlich Lindau (Bodensee) und Bodenseeufer
- 23 Nagelfluhgebiet und Hänge westlich Sonthofen
- 24 Flyschberge zwischen Oberstdorf und Balderschwang
- 25 Vorland des Naturschutzgebietes Allgäuer Hochalpen (Sonnenköpfe, Imberger Horn)

Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist. Dabei sind Einzelgehöfte, andere bebaute Bereiche sowie geplante Siedlungsgebiete, die aufgrund ihrer geringen Größe aus Maßstabsgründen kartographisch nicht aus den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ausgenommen werden können, diesen nicht zuzurechnen.

2.2 Regionale Grünzüge

- (Z) Die regional bedeutsamen Grünzüge im Illertal nördlich Sonthofen sowie nördlich und nordöstlich von Kempten (Allgäu) sollen erhalten werden. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

2.3.1 Schutzgebietssysteme

- (Z) Besonders wertvolle Landschaftsteile sollen durch Unterschutzstellung gesichert werden.

2.3.2 Nutzung und Pflege von Natur und Landschaft

Moore und Feuchtgebiete

- 2.3.2.1 (G) Der Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbunds zwischen den zahlreichen Mooren des Alpenvorlands durch Bäche, Bachtäler und Feuchtgebietsstrukturen ist anzustreben.
- 2.3.2.2 (G) Weitere Zerschneidungen der ausgedehnten Moorlandschaft des Alpenvorlands, insbesondere im Naturraum der Iller- und Lechvorberge sowie vereinzelt im Westallgäu, sind möglichst zu vermeiden.
- 2.3.2.3 (G) Bei der Nutzung von Moorlandschaften für Erholungszwecke, z.B. im Kempter Wald und im Lindenberger Moos, ist die besondere Rücksichtnahme auf ökologisch empfindliche Teilbereiche anzustreben.

Mager- und Trockenstandorte

- 2.3.2.4 (G) Biotopkomplexe sowie der Biotopverbund sind möglichst zu erhalten und gegebenenfalls wieder herzustellen.

Waldgebiete

- 2.3.2.5 (G) In den waldarmen Teilräumen insbesondere der Mittelbereiche Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Lindenberg i. Allgäu, Kaufbeuren und Marktoberdorf ist die Erhaltung der vorhandenen Waldflächen und ihre Mehrung anzustreben.

B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage und nachhaltige Wasserwirtschaft

- 2.3.2.6 (G) Die Sicherung großer zusammenhängender Waldgebiete, insbesondere Adelegg, Kempter Wald, Sulzschneider Forst, die Wälder östlich von Marktoberdorf sowie die Wälder im Umkreis von Bidingen und auf dem Höhenzug zwischen Wertach und Mindeltal, ist anzustreben. Die Zerschneidung dieser Waldgebiete ist möglichst zu vermeiden.
(G) Der Erhaltung ökologisch wertvoller Waldlichtungen kommt Bedeutung zu.
- 2.3.2.7 (Z) Flussbegleitende Auwälder insbesondere an Iller und Wertach sollen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer naturnahen Zusammensetzung erhalten und weiterentwickelt werden.

Still- und Fließgewässer

- 2.3.2.8 (Z) Die Seen und Weiher des Alpenvorlandes sowie der Bodensee und deren besonders wertvolle Ufer- und Flachwasserbereiche sollen naturverträglich genutzt werden. Besonders sensible Bereiche sollen von Beeinträchtigungen durch intensive Erholungsnutzung freigehalten werden.
(G) Natürliche Verlandungsbereiche, insbesondere am Bannwald-, Hopfen-, Weißen- und Foggensee, sind möglichst zu erhalten.
- 2.3.2.9 (Z) Die Auenlebensräume der Bäche und kleineren Flüsse im Alpenvorland, insbesondere entlang Kirnach, Waldbach, östlich und westlich Günz, Geltnach, Lobach, Singold, Gennach, Hühnerbach, Mühlbach, Konstanzer Ach, Oberer Argen und Leiblach sollen erhalten und aktiviert werden.
- 2.3.2.10 (Z) Naturnahe Wildflusssysteme, insbesondere des Lechs südöstlich Füssen, der Vils, der Steinacher Achen, des Halblechs und des Lobenbaches sollen in ihrer typischen Ausprägung erhalten werden. Sie sollen mit ihren unverbauten Zuflüssen im ökologischen Verbund stehen.
- 2.3.2.11 (Z) Die Flusstäler des Voralpenlandes, insbesondere des Lechs, der Wertach und der Iller, sollen in ihrer Funktion als wichtige Lebensräume und Biotopverbundachsen gestärkt werden, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes möglich ist. Dabei sollen die naturnahen Bereiche erhalten, die Durchgängigkeit verbessert und die Fließgewässerdynamik gefördert werden. Von besonderer Bedeutung sind auch die Hangbereiche der genannten Flüsse mit ihrer Standortvielfalt.
- 2.3.2.12 (Z) Die landschaftsprägenden Tobel, vor allem im alpinen Raum, im voralpinen Hügelland, in der Adelegg und im Vorderen Bregenzer Wald, sollen in ihrer Morphologie und Standortvielfalt erhalten bleiben.

Alpflächen

- 2.3.2.13 (G) Die weitere, möglichst naturschonende, landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen ist anzustreben.

Kulturlandschaft

- 2.3.2.14 (G) Die Erhaltung offener Wiesentäler, v.a. im Kürnacher Wald, im Bergstätt-, Hörner-, Piesenkopfgebiet, in den Bereichen der Nagelfluhkette sowie der ehemaligen Urstromtäler im Norden der Region, im Illertal, im Betzigauer Tal, im Argental sowie im Vorderen Bregenzer Wald, ist anzustreben.

- 2.3.2.15 (Z) In den Iller- und Lechvorbergen, insbesondere im Bereich von Sonneneck, Hauchenberg, Rottachberg und Salmasser Höhe soll – soweit keine Erosionsgefahr besteht – einer Aufforstung von Oberhangteilen mit guten Ausblicken entgegengewirkt werden. Bei besonders prägenden Drumlins, Moränenhügeln, geomorphologischen Erscheinungen und für das Landschaftsbild bedeutsamen stabilen Steillagen soll vor allem im Südteil der Region und im Westallgäuer Hügelland auf eine Freihaltung von dichtem Gehölz- und Waldbewuchs hingewirkt werden. Auf die besonderen naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort soll Rücksicht genommen werden.

Erholung

- 2.3.2.16 (G) Die weitere touristische Erschließung ist möglichst auf die bereits erschlossenen, ökologisch noch belastbaren Räume zu konzentrieren.
- 2.3.2.17 (G) Insbesondere im alpinen Bereich ist die Freihaltung besonders empfindlicher Vegetationsbereiche und faunistisch besonders wertvoller Gebiete von schädlichen Freizeitnutzungen anzustreben.

3 Wasserwirtschaft

3.1 Übergebietslicher Wasserhaushalt

- (G) Es ist anzustreben, die Möglichkeiten zur Verbesserung des übergebietslichen Wasserhaushalts im Niederschlagsbereich von Iller, Lech und Wertach offen zu halten.

3.2 Wasserversorgung

- 3.2.1 (Z) Die Wasserversorgung soll den derzeitigen und künftigen Bedarf in der Region Allgäu (16) dauerhaft sicher stellen. Vorrangig soll für die Trinkwasserversorgung Grundwasser genutzt werden. Auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Wasser soll hingewirkt werden.
- 3.2.2 (Z) Die öffentliche Wasserversorgung soll auch künftig als bedeutender Bestandteil der Daseinsvorsorge in der Verantwortung vor Ort verbleiben. Kleinräumige Strukturen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen sollen, soweit eine einwandfreie Wasserversorgung gewährleistet ist, beibehalten werden.
- 3.2.3 (Z) Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Wasserversorgung) ausgewiesen werden.
- 3.2.4 (Z) **Vorranggebiete Wasserversorgung (Trinkwasser)**
Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete Wasserversorgung bestimmt.

Vorranggebiete im Landkreis Lindau (Bodensee)		
Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
WVR 05	Nonnenhorn-Wasserburg	Gde. Bodolz, Gde. Nonnenhorn, Gde. Wasserburg (Bodensee), Stadt Lindau (Bodensee)
WVR 11	Handwerks	Hergatz

Vorranggebiete im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)		
Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
WVR 22	Weitnau	Markt Weitnau
WVR 24	Diepolz	Stadt Immenstadt i. Allgäu
WVR 25	Aigis	Gde. Missen-Wilhams
WVR 26	Reichholzried	Markt Dietmannsried
WVR 27	Altusried	Markt Altusried
WVR 28	Neumühle	Markt Altusried
WVR 29	Kolben	Markt Wiggensbach
WVR 30	Wiggensbach-Hino	Markt Wiggensbach
WVR 31	Kronholz	Gde. Haldenwang, Gde. Wildpoldsried, Gde. Untrasried
WVR 33	Leubas	Stadt Kempten (Allgäu)
WVR 34	Spielmannsau	Markt Oberstdorf
WVR 37	Bachtel	Gde. Oy-Mittelberg
WVR 41a	Altstädten	Stadt Sonthofen
WVR 41b	Fischen	Gde. Fischen i. Allgäu, Markt Oberstdorf

Vorranggebiete im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren		
Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
WVR 43	Sellthüren	Gde. Günzach, Markt Obergünzburg
WVR 48	Mühlenberg	Markt Obergünzburg
WVR 55	Eiberg	Gde. Baisweil, Markt Irsee
WVR 56	Mauerstetten	Gde. Mauerstetten
WVR 58	Welschenhalde	Markt Unterthingau
WVR 59	Eschenau-Hühnerschwang	Markt Unterthingau
WVR 61	Hasenmahd	Gde. Görisried
WVR 64	Lehern	Gde. Eisenberg, Gde. Hopferau
WVR 71	Schwarzenbach	Gde. Seeg
WVR 72	Rehbichl	Gde. Eisenberg, Markt Nesselwang, Gde. Pfronten
WVR 73	Bach	Gde. Eisenberg, Gde. Seeg
WVR 75	Hohenschwangau	Gde. Schwangau
WVR 76	Blonhofener Schotterflur	Markt Kaltental
WVR 77	Geisenrieder-Ebenhofener Schotterflur	Stadt Marktoberdorf, Gde. Ruderathofen

WVR 79	Irseer Riedel	Gde. Friesenried, Markt Irsee, Stadt Kaufbeuren, Gde. Ruderats-hofen
WVR 80	Buchloer-Neugablonzer Schotterflur	Gde. Germaringen, Gde. Jengen
WVR 81	Buchloer-Neugablonzer Schotterflur, Südwest	Gde. Germaringen, Gde. Rieden
WVR 84	Kirchthal-Engelbolz	Gde. Seeg

In diesen Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden.

Die Lage der Vorranggebiete bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. Dabei sind Einzelgehöfte, andere bebaute Bereiche sowie geplante Siedlungsgebiete, die aufgrund ihrer geringen Größe aus Maßstabsgründen kartographisch nicht aus den Vorranggebieten ausgenommen werden können, diesen nicht zuzurechnen.

3.2.5 (Z) Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung (Trinkwasser)

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung bestimmt.

Vorbehaltsgebiete im Landkreis Lindau (Bodensee)		
Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
WVB 13	Greifen-Gaisgau	Markt Scheidegg
WVB 14	Scheidegg-Lindenberg	Markt Scheidegg, Stadt Lindenberg i. Allgäu
WVB 16	Weiler-Simmerberg	Markt Weiler-Simmerberg
WVB 17	Röthenbach	Gde. Röthenbach (Allgäu)
WVB 19	Winkelholz	Gde. Grünenbach
WVB 95	Harbatshofen	Gde. Stiefenhofen
WVB 97	Nördlich Maria Thann	Gde. Hergatz

Vorbehaltsgebiete im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)		
Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
WVB 20	Nellenbruck	(Stadt Isny), Markt Weitnau
WVB 32	Heising	Gde. Lauben, Gde. Haldenwang
WVB 35	Bolsterlang-Sonderdorf	Gde. Bolsterlang
WVB 36	Kuhnen	Gde. Waltenhofen
WVB 38	Hochgreut-Hauptmannsgreut	Gde. Betzigau

WVB 39	Oberes Leubastal	Gde. Wilpoldsried, Gde. Haldenwang
WVB 40	Ortwang-Berghofen	Gde. Burgberg i. Allgäu, Stadt Sonthofen
WVB 89	Fischen	Gde. Fischen i. Allgäu

**Vorbehaltsgebiete im Landkreis Ostallgäu und
in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren**

Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
WVB 44	Simmerberg	Gde. Untrasried
WVB 46	Hartmannsberg	Markt Obergünzburg
WVB 47	Wolfartsberg	Markt Obergünzburg
WVB 50	Webams-Mindelberg	Gde. Eggenthal, Markt Obergünzburg
WVB 51	Hauptrechts	Gde. Friesenried, Markt Obergünzburg
WVB 52	Auf der Heide	Gde. Friesenried, Markt Obergünzburg
WVB 53	Neuenried	Gde. Aitrang
WVB 54	Grünegger-Wald	Gde. Günzach, Markt Unterthingau
WVB 57	Aitrang	Gde. Aitrang
WVB 60	Waldmoos-Birkenberg	Gde. Rettenbach a. Auerberg, Gde. Stötten a. Auerberg
WVB 65	Gruberbach	Gde. Lechbruck am See
WVB 66	Reh-Eck	Gde. Roßhaupten
WVB 74	Schwesternwald	Gde. Biessenhofen, Stadt Kaufbeuren, Gde. Ruderatshofen
WVB 82	Waal-Oberostendorf	Gde. Jengen, Gde. Oberostendorf, Markt Waal
WVB 83	Falkenstein Nordhang-Thal	Stadt Füssen
WVB 85	Heiligenwald – Römerbühl	Gde. Aitrang, Markt Unterthingau
WVB 88	Neugablonzer-Buchloer Schotterflur-West	Stadt Buchloe, Gde. Germaringen, Gde. Jengen
WVB 90	Geltnachtal	Stadt Marktoberdorf
WVB 92	Faule Ache	Markt Nesselwang, Gde. Pfronten
WVB 94	Zellerberg	Gde. Germaringen, Gde. Pforzen, Gde. Rieden
WVB 96	Westlich Jengen	Gde. Jengen
WVB 99	Hühnerbachtal	Markt Kaltental, Gde. Osterzell

In den Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung von Trinkwasser bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Lage der Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. Dabei sind Einzelgehöfte, andere bebaute Bereiche sowie geplante Siedlungsgebiete, die aufgrund ihrer geringen Größe aus Maßstabsgründen kartographisch nicht aus den Vorbehaltsgebieten ausgenommen werden können, diesen nicht zuzurechnen.

3.3 Hochwasserschutz

- (Z) Der Hochwasserschutz ist in der ganzen Region zu verbessern; er soll insbesondere an Iller, Wertach und Lech sowie deren Nebengewässern den gestiegenen Anforderungen und Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen.
- (Z) Die Möglichkeiten der Hochwasserrückhaltung sollen vor allem im Einzugsgebiet der Iller, Wertach und des Lechs durch die Ausweisung von wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten ausgeschöpft werden. In den Vorranggebieten hat der Hochwasserschutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen Vorrang.

3.3.1 (Z) Vorranggebiete Hochwasser

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes werden die nachfolgend aufgeführten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete bestimmt.

Vorranggebiete im Landkreis Lindau (Bodensee)		
Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
H 1	Obere Argen	Gde. Hergatz
H 55	Scheibenbach	Markt Scheidegg

Vorranggebiete im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)		
Nummer	Gebietsname	Stadt/ Markt/ Gemeinde
H 2	Iller	Markt Altusried
H 3	Iller	Markt Altusried, Gde. Lauben
H 4	Iller	Stadt Kempten (Allgäu), Gde. Lauben
H 5	Iller	Gde. Lauben, Markt Dietmannsried
H 6	Iller	Markt Sulzberg, Gde. Waltenhofen
H 7	Heubach	Gde. Waltenhofen
H 8	Iller	Stadt Immenstadt i. Allgäu
H 9	Iller	Gde. Rettenberg, Stadt Immenstadt i. Allgäu
H 10	Iller	Stadt Immenstadt i. Allgäu, Gde. Rettenberg
H 11	Iller	Stadt Immenstadt i. Allgäu
H 12	Iller, Ettensbach	Gde. Ofterschwang, Stadt Sonthofen
H 13	Iller	Gde. Ofterschwang, Stadt Sonthofen
H 15	Iller	Gde. Fischen i. Allgäu
H 16	Iller	Gde. Fischen i. Allgäu, Stadt Sonthofen
H 19	Leubas	Stadt Kempten (Allgäu), Gde. Betzigau, Gde. Haldenwang, Gde. Wildpoldsried
H 20	Rohrbach	Gde. Waltenhofen

H 21	Iller	Stadt Immenstadt i. Allgäu, Gde. Burgberg i. Allgäu
H 22	Stillach	Markt Oberstdorf
H 23	Ostrach	Markt Bad Hindelang
H 24	Wertach	Markt Bad Hindelang, Markt Wertach
H 51	Iller	Gde. Blaichach
H 52	Iller	Gde. Blaichach
H 53	Iller	Stadt Immenstadt i. Allgäu
H 54	Weitnauer Bach	Markt Weitnau

Vorranggebiete im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren

Nummer	Gebiet	Stadt/ Markt/ Gemeinde
H 25	Wertach	Gde. Pforzen, Gde. Rieden
H 26	Wertach	Stadt Kaufbeuren
H 27	Wertach	Gde. Biessenhofen
H 28	Wertach	Stadt Marktoberdorf, Markt Unterthingau, Gde. Ruderatshofen
H 29	Gennach	Stadt Buchloe, Gde. Jengen
H 30	Gennach	Gde. Jengen
H 31	Kirnach	Gde. Biessenhofen
H 32	Kirnach	Gde. Ruderatshofen
H 33	Geltnach	Gde. Biessenhofen
H 34	Geltnach	Stadt Marktoberdorf, Gde. Biessenhofen
H 35	Geltnach	Stadt Marktoberdorf, Gde. Stötten a. Auerberg
H 36	Hühnerbach	Gde. Bidingen, Gde. Rettenbach a. Auerberg
H 37	Hühnerbach	Gde. Bidingen, Gde. Jengen, Gde. Kaltental, Gde. Oberstdorf, Gde. Osterzell
H 38	Gennach	Gde. Bidingen, Gde. Biessenhofen, Gde. Mauerstetten, Gde. Stöttwang
H 39	Gennach	Gde. Germaringen, Gde. Jengen, Gde. Oberstdorf, Gde. Stöttwang, Gde. Westendorf
H 40	Faule Ach, Vils	Markt Nesselwang, Gde. Pfronten
H 41	Östliche Günz	Markt Obergünzburg, Markt Ronsberg
H 42	Wörthbach	Gde. Baisweil, Gde. Eggenthal
H 43	Kirnach	Gde. Aitrang
H 44	Lengenwanger Mühlbach	Gde. Lengenwang, Gde. Seeg
H 45	Lobach	Gde. Lengenwang, Gde. Seeg, Gde. Roßhaupten
H 46	Gruberbach	Gde. Lechbruck am See, Gde. Roßhaupten

H 47	Trauchgauer Ach	Gde. Halblech
H 48	Wertach	Markt Nesselwang, Gde. Oy-Mittelberg (Lkr. Oberallgäu)
H 49	Wertach	Markt Nesselwang, Gde. Oy-Mittelberg (Lkr. Oberallgäu)
H 50	Wertach	Markt Unterthingau, Gde. Görisried, Gde. Wald

Die Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- 3.3.2 (Z) Ausgenommen ist der notwendige Flächenbedarf für die Umfahrung Markt-oberdorf der B 16 und die Umfahrung Bertoldshofen der B 472 (Stadt Markt-oberdorf; wasserwirtschaftliches Vorranggebiet H 34), sofern mit der Realisierung dieses Straßenbauvorhabens verbundene wasserwirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden.

3.4 Wasserbauliche Maßnahmen, Abflussregelung und Erosionsschutz

- 3.4.1 (G) Der Sohleeintiefung in alpinen Fließgewässern, wie Iller, Lech und Wertach ist möglichst entgegenzuwirken.
 (G) Es ist anzustreben, die natürliche Eigenentwicklung der Gewässer – vor allem durch Gewässerbettverlegungen und Gewässerbettaufweitungen – zu fördern.
 (G) Die Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer in der Region ist, wo erforderlich, anzustreben.
- 3.4.2 (Z) Die Ausleitungsstrecken, insbesondere an der Wertach in der Stadt Kaufbeuren und der Ostrach im Bereich von Bad Hindelang und Sonthofen, sollen durch ausreichende Mindestabflüsse wiederbelebt werden.
- 3.4.3 (Z) Im alpinen Teil der Region sollen die Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, Muren, Erosionen und Lawinen fortgeführt werden.

II Wirtschaft

1 Wirtschaftliche Entwicklung der Region

- 1.1 (G) In der gesamten Region ist – zur Verbesserung der Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung – eine Stärkung der Unternehmen in Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe anzustreben.
(G) Ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer aller Qualifikierungsstufen und deren Erhalt sowie die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung.
- 1.2 (Z) Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.
(G) Dabei kommt der Bereitstellung geeigneter Gewerbestandorte besondere Bedeutung zu.
- 1.3 (G) In der Region ist die Stärkung und der Ausbau von Clustern anzustreben. Dabei sind die bayernweit wirkenden Cluster insbesondere in den Bereichen „Automotive“, „Ernährung“, „Mechatronik“ und „Umwelttechnologie“ von besonderer Bedeutung.
(G) Die Teilstandorte der bayernweiten Cluster „Luft- und Raumfahrt“ sowie „Forst und Holz“ sind möglichst zu erweitern.
(Z) Auf einen Ausbau der Cluster im Bereich „Tourismus/ Gesundheitswesen“ soll hingewirkt werden.
- 1.4 (Z) Die Gründer- und Technologiezentren in Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Sonthofen sollen als Impulsgeber für die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Hightechbereich gestärkt und ausgebaut werden. In Kaufbeuren gilt dies in besonderer Weise für den Entwicklungsbereich Mikrosystemtechnik.

2 Sektorale Wirtschaftsstruktur

2.1 Handel

- 2.1.1 (Z) Es ist auf die Sicherstellung einer flächendeckenden verbrauchernahen Grundversorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsleistungen auch im dünner besiedelten ländlichen Raum der Region hinzuwirken und diese über die gemeindliche Bauleitplanung abzustützen.
- 2.1.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und ihrer Innenstädte sowie Ortskerne durch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2.2 Tourismus

- 2.2.1 (Z) Der Tourismus – als bedeutender Wirtschaftszweig der Region – soll langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.
(G) Dabei ist in allen Tourismusgebieten eine gute Auslastung der Infrastruktureinrichtungen anzustreben.
(G) Es ist anzustreben, die Tourismuswerbung und die Vermarktung der Tourismusdestination Allgäu durch ein möglichst einheitliches Marketingkonzept im Sinne einer Dachmarke zu verbessern. Dabei ist den natürlichen Gegebenheiten des Allgäus einerseits und des bayerischen Bodenseeraumes andererseits möglichst Rechnung zu tragen.

- 2.2.2 (Z) In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodensee soll die Tourismusinfrastruktur vorrangig qualitativ, bei entsprechendem Bedarf auch quantitativ, verbessert und abgerundet werden.
- 2.2.3 (Z) Die Tourismusgebiete Oberes Lechtal und nördliches Ostallgäu sollen durch den Ausbau der dort vorhandenen Ansätze des Tourismus weiterentwickelt werden.
- 2.2.4 (Z) In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodenseegebiet sollen die erforderlichen Einrichtungen für Urlaub, Erholung, Gesundheit und Sport fach- und sachgerecht für alle Jahreszeiten verstärkt ausgebaut werden.
- 2.2.5 (G) Es ist anzustreben, die Gesundheitsregion Allgäu – entsprechend der Bedürfnisse der Menschen nach Gesundheitsvorsorge, Wellness und Fitness – noch weiter auszubauen. Dabei kommt der Modernisierung und Stärkung des herkömmlichen Kur- und Bäderwesens besondere Bedeutung zu.
- 2.2.6 (G) Eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des „Urlaub auf dem Bauernhof“ ist anzustreben.
- 2.2.7 (G) Insbesondere in Kempten (Allgäu) und Kaufbeuren ist eine Weiterentwicklung des Städtetourismus anzustreben.
(G) Dem Kulturtourismus und der Vernetzung des kulturellen Angebots in der Region kommt besondere Bedeutung zu.
- 2.2.8 (G) Der Tagungs- und Seminartourismus ist möglichst weiter auszubauen.
- 2.2.9 (G) Der Bekanntheitsgrad der Tourismusregion Allgäu ist über sportliche Großveranstaltungen möglichst zu steigern. Die Förderung des Breitensports – insbesondere Skialpin und Skilanglauf – durch Sportevents ist von besonderer Bedeutung.

2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- 2.3.1 (G) Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen zu angemessenen Konditionen ist anzustreben. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sind möglichst zu erkunden, zu erschließen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu sichern.
Dabei ist
- in den Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen,
 - innerhalb der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen.
- 2.3.2 (G) Mit den Bodenschätzen ist möglichst nachhaltig und sparsam umzugehen. Es ist anzustreben, umweltunschädliche Ersatzrohstoffe – soweit geeignet und wirtschaftlich vertretbar – zu verwenden.

- 2.3.3 (Z) Der großräumige Abbau von Bodenschätzen soll geordnet und schwerpunktmäßig auf folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Deren Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

2.3.3.1 (Z) **Vorranggebiete für Kies und Sand**

Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kaufbeuren

- Nr. 1 Stadt Buchloe, südwestlich der Stadt, nördlich der B 18
Nr. 2 Gemeinde Pforzen, östlich des Hauptortes
Nr. 3 Gemeinde Pforzen, an der östlichen Gemeindegrenze
Nr. 4 Gemeinde Westendorf, östlich Dösingen
Nr. 5 Stadt Kaufbeuren, östlich der B 12
Gemeinde Mauerstetten, westlich des Ortes
Nr. 6 Stadt Kaufbeuren, südöstlich Märzisried
Gemeinde Ruderatshofen, nördlich Apfeltrang
Nr. 7 Stadt Marktoberdorf, östlich Geisenried
Nr. 9 Markt Obergünzburg, östlich des Hauptortes,
Gemeinde Günzach, südlich der St 2055
Nr. 102 Gemeinde Friesenried, nördlich des Ortes
Nr. 109 Stadt Füssen, Forggensee
Gemeinde Schwangau, Forggensee

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 10a, b Gemeinde Waltenhofen, östlich Eggen an der Iller
Nr. 12 Gemeinde Lauben, nordwestlich Leubas
Nr. 27a, b Gemeinde Waltenhofen, östlich der B 19 im Bereich
Herzmans und Greith
Nr. 113 Markt Altusried, nördlich Hettisried
Nr. 120 Stadt Sonthofen, westlich Beilenberg

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Nr. 13 Gemeinde Grünenbach, nördlich Au
Nr. 114 Gemeinde Grünenbach, bei Schönau

2.3.3.2 (Z) **Vorranggebiete für sonstige Bodenschätze**

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 15 Gemeinde Pforzen, Hammerschmiede (Ton)

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 150 Markt Wertach, östlich der B 310 (Festgestein)

2.3.3.3 (Z) **Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand**

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 20 Stadt Buchloe, südwestlich Lindenberg,
Gemeinde Jengen, westlich der B 12
Nr. 21 Gemeinde Pforzen, zwischen Bahnlinie und B 12
Gemeinde Germaringen, zwischen Bahnlinie
und B 12
Nr. 22 Gemeinde Ruderatshofen, östlich Hiemenhofen
Nr. 23 Stadt Marktoberdorf, südlich Geisenried

- Nr. 103 Gemeinde Biessenhofen, westlich Ebenhofen
Gemeinde Ruderatshofen, östlich des Ortes
- Nr. 202 Gemeinde Kaltental, westlich Blonhofen
- Nr. 203 Gemeinde Westendorf, östlich Dösingen
- Nr. 208 Stadt Marktoberdorf, nördlich Fechsen,
östlich der Bahn
- Nr. 213 Stadt Füssen, Forggensee
Gemeinde Schwangau, Forggensee

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 26 Gemeinde Lauben, nördlich Leubas,
Gemeinde Haldenwang, westlich Börwang

Landkreis Lindau (Bodensee)

- Nr. 214 Gemeinde Grünenbach, bei Schönau

2.3.3.4 (Z) **Vorbehaltsgebiete für sonstige Bodenschätze**

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 215 Gemeinde Pforzen, Hammerschmiede (Ton)

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 218 Markt Altusried, südwestlich Krugzell, Vocken (Ton)

2.3.4 **Nachfolgefunktionen**

- 2.3.4.1 (G) Es ist anzustreben, Abbaugelände ohne Aufdeckung des Grundwassers überwiegend einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dabei ist eine Bereicherung des Landschaftsbildes und der natürlichen Gestaltung von besonderer Bedeutung.
- 2.3.4.2 (G) Abbaugelände mit Aufdeckung von Grundwasser sind möglichst nicht wiederzufüllen, sofern im Einzelfall nicht eine Wiederverfüllung im öffentlichen Interesse liegt und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt.
- 2.3.4.3 (Z) Bei Abbaumaßnahmen in Vorranggebieten und in jenen Vorbehaltsgebieten, die innerhalb von landschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen, sollen insbesondere folgende Nachfolgefunktionen eingerichtet werden.

Landwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen:

Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 102, 105, 27a+b, 113, 120, 13, 114;

Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange:

Nrn. 21, 26;

Forstwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen:

Nrn. 9, 215, 150;

Biotopentwicklung:

Nr. 15;

Naturschutzsee:

Nr. 10b;

Landschaftssee, Biotopentwicklung in Teilflächen:

Nrn. 7, 10a, 20 (hier besondere Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange);

Freizeit und Erholung, Badeseesee:

Nrn. 1, 7;

Siedlung:

Nrn. 5 (Teilfläche), 12;

2.4 Landwirtschaft

- 2.4.1 (Z) Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor – aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung – in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden.
- 2.4.2 (G) In Teilbereichen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen sind die Voraussetzungen für eine standortgemäße und umweltverträgliche Landbewirtschaftung möglichst zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (G) Es ist anzustreben, die Landbewirtschaftung in den Teilbereichen der Region mit vorwiegend weniger günstigen Erzeugungsbedingungen weitgehend zu erhalten.
- (G) Die landwirtschaftlich wertvollen Nutzflächen insbesondere in den Tallagen des Alpenraumes sind als Grundlage einer funktionsfähigen Berglandwirtschaft möglichst zu sichern.
- (G) Dem Erhalt und weiteren Aufbau von Erwerbskombinationen (z.B. Direktvermarktung regional erzeugter Lebensmittel) kommt besondere Bedeutung zu.
- (G) Der Obst- und Weinanbau am Bodensee ist möglichst zu erhalten.
- (G) Die kontinuierliche Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft in der Region ist anzustreben.
- 2.4.3 (Z) Alpen, die ihrer Funktion gerecht werden, sollen erhalten, saniert und angemessen erschlossen werden.
- 2.4.4 (G) Sowohl der Erhalt als auch eine bedarfsgerechte Verbesserung des ländlichen Straßen- und Wegenetzes ist anzustreben.

2.5 Forstwirtschaft

- 2.5.1 (G) Die Sicherung der wirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Aufgaben der Forstwirtschaft ist in allen Teilen der Region anzustreben.
- 2.5.2 (Z) Auf die Erhaltung und Verjüngung der Wälder mit besonderen (Schutz-) Funktionen und auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung soll hingewirkt werden.
- (Z) Im Hochgebirge und seinen Vorbergen sollen
- insbesondere solche Flächen standortgerecht aufgeforstet werden, auf denen der zu begründende Wald Schutz vor Erosion, schädlichem Wasserabfluss oder Lawinen geben kann,
 - verstärkt zielgerichtete Maßnahmen für die Stabilität von Wäldern mit herausgehobener Bedeutung für den Rückhalt von schädlichem Abfluss von Oberflächenwasser ergriffen werden.
- (G) Dem Abbau überhöhter Schalenwildbestände kommt im Bergwald besondere Bedeutung zu.
- 2.5.3 (Z) Geeignete Waldgebiete, insbesondere auf Endmoränen im mittleren und nördlichen Teil sowie im Molassebergland im südlichen Teil der Region, sollen für die standortgerechte Holzproduktion gesichert werden.

III Sozialwesen, Kultur, Erholung und Sport

1 Sozialwesen – Familie, Jugend, Behinderte, Senioren

- 1.1 (G) Zur Stärkung und Unterstützung sowohl von Familien als auch von alleinerziehenden Elternteilen ist insbesondere die flächendeckende Versorgung mit Beratungsstellen anzustreben.
- 1.2 (G) Der Erhalt und die Weiterentwicklung der örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für die Jugendarbeit, -bildung und -freizeit ist anzustreben.
(G) Die Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher durch schulergänzende Angebote ist möglichst sicherzustellen.
- 1.3 (G) In allen Teilen der Region ist das Angebot an Seniorenberatung und -betreuung möglichst auszubauen.
- 1.4 (G) Die Sicherstellung der Versorgung der behinderten Menschen mit differenzierten Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie adäquaten Wohnmöglichkeiten ist insbesondere auch an den bestehenden Standorten der Werkstätten für behinderte Menschen anzustreben.
- 1.5 (G) Es ist anzustreben, Spätaussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt rechtmäßig ist, auf dem Weg der Integration zu begleiten und ihn durch geeignete Angebote und Einrichtungen zu erleichtern.

2 Gesundheitswesen

- 2.1 (G) Beim Ausbau der Krankenhausversorgung ist insbesondere auf qualitative Verbesserung und medizinische sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte zu achten. Dies gilt sowohl für die Krankenhäuser der dritten Versorgungsstufe zur Erfüllung auch überregionaler Schwerpunktaufgaben als auch für die in der Region vorhandenen bedarfsgerechten Krankenhäuser der zweiten und ersten Versorgungsstufe zur Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung sowie für die Fachkrankenhäuser.
(G) Eine bedarfsgerechte Versorgung mit teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen ist anzustreben.
- 2.2 (G) Für die Region ist es von besonderer Bedeutung, die ärztliche Versorgung – vor allem durch Allgemeinärzte – auch im dünn besiedelten ländlichen Raum sicherzustellen. Es ist anzustreben, dass die ambulante Pflege flächendeckend angeboten wird und die häusliche Pflege möglichst in allen Teilen der Region erhalten wird. Ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement, wie beispielsweise Nachbarschaftshilfe, ist dabei möglichst zu unterstützen.
- 2.3 (Z) Die sozialpsychiatrischen Dienste der Region – in Kempten (Allgäu), Kaufbeuren, Lindau (Bodensee), Sonthofen und Füssen – sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- 2.4 (Z) Die psychosozialen Suchtberatungsstellen in Kempten (Allgäu), in Kaufbeuren und in Lindau (Bodensee) sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

3 Bildungs- und Erziehungswesen

- 3.1 (G) Das bestehende Netz an Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen ist in allen Teilen der Region möglichst zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- 3.2 (G) Die Sicherung und sinnvolle Weiterentwicklung der Schulorganisation bei den bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und sonstigen beruflichen Schulen ist anzustreben. Dabei sind Schulen, deren fachliche Ausrichtung auf insbesondere in der Region Allgäu angesiedelte Berufs- und Ausbildungszweige zielt, wie zum Beispiel die Landwirtschafts- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt, besonders zu stärken.
- (G) Insbesondere im Grundschulbereich ist eine wohnortnahe Beschulung möglichst zu erhalten.
- (G) Es ist anzustreben, die Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie Jugendsozialarbeit an den Schulen auszubauen.
- (G) Die Errichtung eines Gymnasiums im möglichen Mittelzentrum Buchloe ist möglichst anzustreben.
- 3.3 (G) Die vorschulische und schulische Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in der Region ist möglichst sicherzustellen.
- 3.4 (Z) Die Fachhochschule Kempten (Allgäu) soll als Wissenschaftsstandort der Region ausgebaut werden. Ihre Funktion als überregionales Aus- und Weiterbildungszentrum (z.B. über Masterstudiengänge) soll gestärkt werden.
- 3.5 (G) Nach Möglichkeit sind Angebote im Rahmen der Erwachsenenbildung bedarfsorientiert und zeitgerecht anzubieten. Dabei ist die Vernetzung der Bildungseinrichtungen untereinander sowie ein noch näheres Zusammenarbeiten mit der Privatwirtschaft anzustreben.

4 Kulturelle Angelegenheiten

4.1 Theater und Musikpflege

- 4.1.1 (Z) Im Oberzentrum Kempten (Allgäu) soll das Stadttheater als Stätte für kulturelle Veranstaltungen erhalten und weiterentwickelt werden.
- (G) Auch den weiteren Stadttheatern in der Region und hier insbesondere dem Stadttheater Kaufbeuren kommt Bedeutung zu.
- (G) Den Veranstaltungshäusern in der Region, insbesondere dem Modeon in Marktoberdorf, kommt in Bezug auf das kulturelle Leben in der Region besondere Bedeutung zu.
- 4.1.2 (G) Es ist anzustreben, das Festspielhaus Neuschwanstein im Mittelzentrum Füssen als wesentlichen Bestandteil des kulturellen Angebots im Südosten der Region zu erhalten und in seiner touristischen Bedeutung weiter auszubauen.
- 4.1.3 (G) Die Erhaltung eines eigenständigen und attraktiven Angebots an kulturellen Veranstaltungen ist anzustreben. Dabei sind die Laienspiele in Altusried und Waal sowie die Veranstaltungen des Landestheaters Schwaben von besonderer Bedeutung für die Region.
- 4.1.4 (Z) Die Musikakademie Marktoberdorf soll in ihrer überregionalen Bedeutung gesichert und weiterentwickelt werden.

4.2 Museen und Denkmalpflege

- 4.2.1 (Z) Die staatlichen Zweigmuseen Alpinmuseum und Alpenländische Galerie im Oberzentrum Kempten (Allgäu) und das staatliche Zweigmuseum im Mittelzentrum Füssen sollen gesichert und für möglichst breite Teile der Bevölkerung erschlossen werden.
- (G) Sowohl Stadt- und Heimatmuseen als auch Museen, die regionsspezifische Themen aufgreifen, sind als kulturelle Einrichtungen von besonderer Bedeutung.
- 4.2.2 (G) Die historische Kulturlandschaft sowie die künstlerisch und historisch wertvollen Stadt- und Ortskerne der Region sind möglichst zu erhalten. Es ist anzustreben, landschaftstypische Ortslagen und Bauformen, insbesondere die Fachwerkbauten im nördlichen Teil der Region, die Blockbauten und die verschindelten Bauernhäuser im westlichen Alpenvorland, soweit sie noch erhaltungswürdig sind, zu schützen.
- (G) Historisch bedeutende Einzelbauwerke sind zu erhalten und soweit erforderlich zu sanieren – dies gilt insbesondere auch für den internationalen Anziehungspunkt Schloss Neuschwanstein.

4.3 Bibliotheken

- (G) Es ist anzustreben, die Bibliotheken in den zentralen Orten kontinuierlich – auch im Hinblick auf die neuen Informationstechnologien – auszubauen, um die jeweiligen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen im Bereich des Bibliothekenwesens und der Mediendienste wahrnehmen zu können.
- (G) Dabei kommt der Sammlung regionalkundlicher Literatur besondere Bedeutung zu.

5 Erholung, Freizeit und Sport

- 5.1 (G) Es ist anzustreben, die Funktion der gesamten Region im Bereich Erholung, Freizeit und Sport zu sichern und weiterzuentwickeln. Die räumlichen Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Gestaltung von Freizeit, Erholung und Sport sind möglichst zu schaffen.
- (G) In allen Mittelbereichen der Region ist ein vielfältiges Angebot an Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen anzustreben.
- 5.2 (Z) Die Wander-, Radwander- und Reitwege sollen weiter vernetzt, qualitativ verbessert und bei Bedarf ergänzt werden.
- (Z) Winterwanderwege in höheren Lagen sollen naturverträglich angelegt und - wo bereits vorhanden - ausgebaut werden.
- (Z) Das Fernradwegenetz „Bayernnetz für Radler“ soll qualitativ weiterentwickelt werden.
- 5.3 (G) Das Angebot an Golfplätzen – insbesondere für den Breitensport – ist entsprechend des Bedarfs möglichst weiter auszubauen.
- 5.4 (G) Die Möglichkeiten des Wassersports sind an den Seen der Region möglichst zu erhalten und bei Bedarf – unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Fischereiwesens – weiter auszubauen.

- 5.5 (Z) In den Wintersportgebieten, insbesondere in den Schwerpunkten Oberstdorf, Fischen i. Allgäu/ Balderschwang/ Obermaiselstein (Grasgehren)/ Bolsterlang/ Ofterschwang (Hörnergruppe), Bad Hindelang-Oberjoch, Oberstaufen, Immenstadt i. Allgäu (Alpsee), Rettenberg (Grünten), Wertach, Nesselwang (Alpsspitze), Pfronten (Breitenberg), Schwangau (Tegelberg) und Halblech (Buchenberg) sollen Wintersporteinrichtungen vorrangig qualitativ verbessert und ergänzt werden.
- 5.6 (Z) Das Netz der Loipen für den Skilanglauf soll qualitativ verbessert und gegebenenfalls bedarfsgerecht ergänzt werden.
- 5.7 (Z) Die überregional bedeutsamen Einrichtungen für den Wintersport – Bundes- und Landesleistungszentren in Füssen und Oberstdorf sowie das alpine Trainingszentrum in Bad Hindelang-Oberjoch – sollen erhalten und in ihrer Funktion gestärkt werden.
(G) Die Weiterentwicklung des regional bedeutsamen Trendsportzentrums Nesselwang ist möglichst anzustreben.
- 5.8 (Z) Die Sportinternate in Hohenschwangau und Oberstdorf sollen erhalten werden.
(G) Es ist anzustreben, das Projekt Partnerschulen des Wintersports mit allen vier Partnerzentren – Füssen, Hohenschwangau, Oberstdorf und Sonthofen – fortzuführen.

IV Technische Infrastruktur

1 Verkehr

1.1 Öffentlicher Personennahverkehr

- (Z) Der flächendeckende öffentliche Personennahverkehr soll in allen Nahverkehrsräumen insbesondere im Hinblick auf Taktverkehre und abgestimmte Anschlüsse ausgebaut werden. Dabei sollen vor allem die Verbindungen zwischen den Gemeinden der Verflechtungsbereiche und den zentralen Orten – insbesondere zum Oberzentrum Kempten (Allgäu) und zum möglichen Oberzentrum Kaufbeuren sowie zu den zentralen Orten der Nachbarregionen – verbessert werden.
- (Z) Der vorhandene Schienenverkehr soll mit dem sonstigen Personennahverkehr zu einem integrierten Verkehrsangebot zusammengeführt werden.

1.2 Straßenbau

- 1.2.1 (Z) Die Anbindung der Region an das überregionale Straßennetz soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:
 - Fertigstellung der A 7 zwischen Nesselwang und Landesgrenze (Österreich) bei Füssen,
 - durchgehender vierspuriger Ausbau der B 12 zwischen der A 96 bei Buchloe und der A 7 bei Kempten (Allgäu).
- 1.2.2 (Z) Durch den Neubau/ Ausbau der B 19 zwischen Kempten (Allgäu) und Immenstadt i. Allgäu soll die Anbindung des südlichen Teils der Region an das überregionale Straßennetz erfolgen. Die noch fehlenden Streckenabschnitte sollen zügig fertig gestellt werden.
 - (Z) Die Leistungsfähigkeit der B 19 zwischen Sonthofen und Oberstdorf soll insbesondere durch den Bau eines Entlastungstunnels bei Fischen i. Allgäu gesteigert werden.
 - (Z) Die B 472 zwischen Marktoberdorf und der Regionsgrenze im Osten soll zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit ausgebaut werden.
 - (G) Der Neubau einer Verbindung zwischen A 7 und B 16 bei Roßhaupten und die Fortsetzung nach Osten zur B 17 ist anzustreben.
 - (G) Der dreispurige Ausbau der B 31 westlich von Lindau ist anzustreben.
 - (G) Die Ortsumfahrung Füssen (B 310) von der B 16 bis zur B 17 ist möglichst weiterzuführen.
- 1.2.3 (Z) Zur Entlastung der Versorgungs- und Siedlungskerne der zentralen Orte Immenstadt i. Allgäu, Marktoberdorf, Pfronten und Nesselwang und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere des Verkehrsflusses, sollen folgende Baumaßnahmen durchgeführt werden:
 - Verlegung der B 308 bei Immenstadt i. Allgäu (Umgehung Immenstadt i. Allgäu),
 - Verlegung der B 16 im Zusammenhang mit der B 472 und der Staatsstraße 2008 (Umgehung Marktoberdorf),
 - Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen im Zuge der Staatsstraßen 2001 und 2378 zwischen Lindenberg i. Allgäu und Isny sowie
 - Verknüpfung mit der B 308/ B 32 und
 - Ausbau der B 32 und Anbindung an die A 96 (südl. Wangen),

- Neubau der Ortsumfahrungen (B 309, B 310) von Nesselwang und Pfronten.
- 1.2.4 (Z) Zwischen der B 16 bei Pforzen und der B 12 bei Germaringen soll eine neue Verbindungsspanne errichtet werden.
- 1.2.5 (G) Die Straßenverbindungen innerhalb der Region, insbesondere innerhalb und zwischen den einzelnen Mittelbereichen, sind durch den Ausbau des Netzes der Staats- und Bundesstraßen möglichst weiter zu verbessern.
- 1.2.6 (G) Es ist anzustreben, das Netz der Kreisstraßen so auszubauen und zu unterhalten, dass alle Nahbereiche der Region gut erschlossen werden.

1.3 Schienenverkehr

- 1.3.1 (Z) Die Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs in der Region soll vor allem durch den Einsatz von Zügen mit Neigetechnik gesteigert werden. Dazu sollen folgende Strecken entsprechend ausgebaut werden
 - (München –) Buchloe – Kaufbeuren – Kempten (Allgäu) – Lindau (Bodensee),
 - (Ulm –) Kempten (Allgäu) – Immenstadt i. Allgäu – Oberstdorf,
 - (Augsburg) – Buchloe,
 - Biessenhofen – Marktoberdorf – Füssen.
- 1.3.2 (Z) Die Region soll noch besser an das IC- und ICE-Netz der Deutschen Bahn AG über die Knoten Ulm, Augsburg, Lindau (Bodensee) und München angebunden werden.
 - (Z) Insbesondere soll auf eine direkte ICE-Verbindung von Ulm nach Kempten, abzweigend von der Transversale (Paris) – Stuttgart – Ulm – München – (Budapest), hingewirkt werden.
 - (Z) Fernzüge auf der Verbindung München – Lindau (Bodensee) sollen auch über Kempten (Allgäu) geführt werden. Eine gute Schienenanbindung der Region an die Flughäfen München und Memmingerberg soll gewährleistet werden.
 - (Z) Die Schienenverbindung (München) – Buchloe – (Memmingen) – Lindau (Bodensee) – (Schweiz/ Italien) soll leistungsgerecht ausgebaut werden.
- 1.3.3 (G) Die Erhaltung und der Ausbau des Personen- und Güterverkehrs einschließlich des bestehenden Schienennetzes und der sonstigen Bahninfrastruktur ist auf allen gegenwärtig in Betrieb befindlichen Strecken innerhalb der Region mit Nachdruck anzustreben. Bei nachgewiesenem Bedarf sollten bereits aufgelassene Bahnhaltstellen wieder in Betrieb genommen werden.
- 1.3.4 (Z) Die Außerfernbahn Kempten (Allgäu) – Pfronten – Reutte – Garmisch soll erhalten und in ihrer Leistungsfähigkeit ausgebaut werden.
- 1.3.5 (Z) Die Strecke Lindau (Bodensee) – Friedrichshafen soll leistungsgerecht ausgebaut werden.

1.4 Luftverkehr

- 1.4.1 (Z) Um die Anbindung der Region an das Luftverkehrsnetz zu verbessern, soll auf einen zügigen stufenweisen Ausbau des regionalen Verkehrsflughafens Memmingerberg hingewirkt werden.
(G) Für die luftverkehrsmäßige Anbindung des Bodenseeraumes ist die Erhaltung des regionalen Verkehrsflughafens Friedrichshafen möglichst sicherzustellen.
- 1.4.2 (Z) Start- und Landeplätze für Hubschrauber und Kleinflugzeuge einschließlich Modellflugzeuge sollen nur dann neu errichtet werden, wenn keine bestehenden Anlagen in zumutbarer Entfernung vorhanden sind und eine erhebliche Belästigung der Bevölkerung vermieden werden kann.
- 1.4.3 (Z) Der Verkehrslandeplatz Durach und der Flugplatz Füssen als Schwerpunkt für den Segelflugsport sollen erhalten werden.

2 Kommunikationstechnologien

- (G) Es ist anzustreben, alle Teile der Region mit neuen Kommunikationstechnologien zu erschließen sowie leistungsfähige und kostengünstige Datennetzverbindungen auszubauen.

3 Energieversorgung

3.1 Allgemeine Leitlinien

- 3.1.1 (G) In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.
(G) Eine rationelle und sparsame Energieverwendung ist anzustreben.
(G) Besondere Bedeutung für eine effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung kommt Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung zu.
- 3.1.2 (Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

3.2 Nutzung der Windenergie

3.2.1 (Z) **Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen**

Für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden folgende Vorranggebiete festgelegt:

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 1a Markt Waal, westlich Waalhaupten
Nr. 1b Gemeinde Oberostendorf, nordwestlich des Hauptortes
Nr. 2 Gemeinde Stöttwang, südlich des Hauptortes
Nr. 4 Gemeinde Bidingen, nordwestlich des Hauptortes
Nr. 6 Markt Obergünzburg, südwestlich Ebersbach
Gemeinde Günzach
Nr. 7 Markt Obergünzburg, nordwestlich Reichholz
Nr. 8a Gemeinde Kraftisried, westlich des Hauptortes

Landkreis Oberallgäu

- Nr. 8b Gemeinde Wildpoldsried, östlich Trampo
Nr. 9 Markt Dietmannsried, bei Bärenwies

Lage und Abgrenzung der Gebiete bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In diesen Vorranggebieten soll den Belangen der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt werden. Andere überörtlich raumbedeutsame Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

3.2.2 (Z) **Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen**

Für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden folgende Vorbehaltsgebiete festgelegt:

Landkreis Ostallgäu

- Nr. 3 Gemeinde Osterzell, westlich Ödwang
Nr. 5 Gemeinde Friesenried, westlich Salenwang

Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In diesen Vorbehaltsgebieten kommt der Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht zu.

3.2.3 (Z) Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regel ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die von den Gemeinden als Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden.

3.2.4 (Z) Das Alpengebiet, die südlichen Bereiche des Alpenvorlandes sowie der Bodenseeraum sollen von der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen freigehalten werden. Dieses Ausschlussgebiet umfasst die im Anhang genannten und in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ gekennzeichneten Städte, Märkte und Gemeinden.

V Siedlungswesen

1 Siedlungsstruktur

- 1.1 (G) Dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur der Region ist entsprechend der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung zu tragen.
- 1.2 (Z) In allen Gemeinden soll in der Regel eine organische Siedlungsentwicklung stattfinden. Eine über die organische Siedlungsentwicklung hinausgehende Entwicklung ist in der Regel in zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten zulässig.
- 1.3 (Z) Insbesondere soll einer unorganischen Ausweitung der Siedlungsgebiete in besonders exponierte Lagen wie Kuppen und Oberhangteile von Höhenrücken vor allem im Süden und Westen der Region entgegengewirkt werden.
- (Z) Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leer stehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden.
- (G) Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten.
- (Z) Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- 1.4 (G) Es ist anzustreben, gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs insbesondere in den zentralen Orten bereitzustellen.
- (G) Es ist anzustreben, interkommunale Gewerbegebiete insbesondere dann auszuweisen, wenn dadurch anderweitig neu auszuweisende Siedlungsgebiete entfallen können und sich der Flächenverbrauch dadurch vermindert.
- 1.5 (G) Innerörtliche Grünflächen wie Parkanlagen, Flussbegleitgrün und sonstige bedeutsame Grünstrukturen sind insbesondere in den zentralen Orten sowie in den Kur- und Erholungsorten möglichst zu erhalten.
- 1.6 (Z) Freiflächen zwischen benachbarten Siedlungseinheiten sollen insbesondere in den zentralen Orten Kempten (Allgäu), Kaufbeuren und Lindau (Bodensee) als Trenngrün gesichert werden.
- 1.7 (Z) Die Städte und Dörfer sollen in allen Teilen der Region in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, – wo erforderlich – erneuert und weiterentwickelt werden. Dabei soll auf gewachsene und landschaftstypische Dorfstrukturen und Ortsbilder besondere Rücksicht genommen werden.

2 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze

- 2.1 (G) Freizeitwohngelegenheiten (Ferienhäuser, Ferienwohnungen) sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungsbereiche zu errichten. Die Einbindung von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen in das Orts- und Landschaftsbild hat besonderen Anforderungen möglichst Rechnung zu tragen.
- 2.2 (G) Touristisch genutzte Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze mit einem überwiegenden Anteil an touristisch zu nutzenden Standplätzen sind möglichst in Räumen zu errichten, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung des Tourismus beitragen können.
- 2.3 (Z) Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Region von der Errichtung überwiegend eigengenutzter Freizeitwohngelegenheiten (Zweitwohnungen) freigehalten wird.

**Anhang
zu den Zielen und Grundsätzen**

Anhang (zu Ziel B IV 3.2.4)

Das Gebiet, das von der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen freigehalten werden soll (Ausschlussgebiet), umfasst folgende Städte und Gemeinden:

im Landkreis Ostallgäu

Gde. Eisenberg
St. Füssen
Gde. Görisried
Gde. Halblech
Gde. Hopferau
Gde. Lechbruck am See
Gde. Lengenwang
M. Nesselwang
Gde. Pfronten
Gde. Rettenbach a. Auerberg
Gde. Rieden am Forggensee
Gde. Roßhaupten
Gde. Rückholz
Gde. Schwangau
Gde. Seeg
Gde. Stötten a. Auerberg
Gde. Wald

im Landkreis Oberallgäu

Gde. Balderschwang
Gde. Blaichach
Gde. Bolsterlang
Gde. Burgberg i. Allgäu
Gde. Durach
Gde. Fischen i. Allgäu
M. Bad Hindelang
St. Immenstadt i. Allgäu
Gde. Missen-Wilhams
Gde. Obermaiselstein
M. Oberstaufen
M. Oberstdorf
Gde. Ofterschwang
Gde. Oy-Mittelberg
Gde. Rettenberg
St. Sonthofen
M. Sulzberg
Gde. Waltenhofen
M. Weitnau
M. Wertach

im Landkreis Lindau (Bodensee):

alle Städte und Gemeinden

Stadt Kempten (Allgäu):

im Westen der Stadt der auf dem Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) liegende Teil des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 10, ausgenommen die Bereiche nördlich der Wiggensbacher Straße

gemeindefreies Gebiet

Kempter Wald